BAD LAASPHER-ENERGIE GMBH
Preisliste Nr. 3/2023 - Bad Laasphe

Stand: *01.10.2023*

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	4,295	9,048	9,681
b) für die Gasumlagen vom 01.01.2023 - 31.12.2023 (vorläufig)	Cent/kWh		0,079	0,085
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt	€/kW	53,78	55,75	59,65
3. Verrechnungspreis				
je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler	€/Zähler	88,91	92,17	98,62
Nennleistung Qn= 0,60 m^3/h	€/Zähler	151,96	157,53	168,56
Qn= 0,75 m^3/h	€/Zähler	177,83	184,35	197,25
Qn= 1,00 m^3/h	€/Zähler	207,74	215,35	230,42
Qn= 1,50 m^3/h	€/Zähler	230,37	238,81	255,53
Qn= 2,50 m^3/h	€/Zähler	278,89	289,11	309,35
Qn= 3,00 m^3/h	€/Zähler	291,00	301,67	322,79
Qn= 3,50 m^3/h	€/Zähler	299,09	310,05	331,75
Qn= 6,00 m^3/h	€/Zähler	346,77	359,48	384,64
Qn= 10,00 m^3/h	€/Zähler	415,47	430,70	460,85
Qn≥ 15,00 m^3/h	€/Zähler	485,01	502,79	537,99

4. Umsatzsteuer

Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. In der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 in Höhe von 7% und ab dem 01.04.2024 in Höhe von 19%. Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

5. Preisänderung

Die Preise nach Ziffern 1) – 3), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, die Arbeitspreise nach Ziffer 1. auf drei Nachkommastellen gerundet. Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 für die Wärmeversorgung der Kunden durch die Gasumlagen angefallenen Kosten werden in der Jahresverbrauchsabrechnung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Hierzu wird der endgültige Arbeitspreis für Gasumlagen über das Verhältnis der Gesamtkosten aus den Gasumlagen und der im gleichen Zeitraum insgesamt abgesetzten Wärmemenge ermittelt.
Bei Anpassungen (Erhöhungen oder Senkungen) der Umlagen erfolgt eine Neuberechnung des vorläufigen Arbeitspreises für Gasumlagen. Bei Entfall der Gasumlagen erntfällt der Arbeitspreis für Gasumlagen zum gleichen Zeitpunkt. Für Abrechnungsperioden ab dem 01. Januar 2024 erfolgt eine entsprechende Festlegung und Abrechnung des Arbeitspreises für Gasumlagen.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1a) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$\mathbf{AP_{neu} = AP_0 \times (0{,}05\ H / H_0 + 0{,}30\ W / W_0 + 0{,}65\ Gas / Gas_0)}$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2) und 3) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$\mathbf{GP_{neu} = GP_0 \times (0{,}65 + 0{,}25\ L / L_0 + 0{,}10\ I / I_0)}$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis — AP_0 = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis — GP_0 = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 18,92 Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.07.2023

L_0 = 17,57 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.01.2019.

I = 121,40 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich au den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

I_0 = 103,37 Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

Gas = 216,50 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindezes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Industrie, Jahresabgabe 11630 MWh/a, lfd. Nr. 636. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

Gas_0 = 91,73 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

H = 134,10 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

H_0 = 94,73 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

W = 164,90 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2020 = 100)

W_0 = 98,60 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2020 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de, CO2-Notierungen unter www.fernwaerme-info.com/preisanpassung/ und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen werden von dem Tag an, ab dem eine Änderung bei einem oder mehreren Preisbestimmungselemen(en) eingetreten ist, geltend gemacht. Preisänderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§§ 4 Abs. 2 und 1 Abs.4 AVB FernwärmeV). Führt die Änderung zu einer Reduzierung der Preise, ist die Bad Lasspher-Energie GmbH verpflichtet, die neuen Preise unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. Macht die Bad Laaspher-Energie GmbH von der Möglichkeit einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behält sie sich eine zukünftige weitere oder volle Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln vor.

7. Verzugskosten

a)	Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVB Fernwärme V) Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal	€	1,00
b)	Wird ein Beauftragter der Bad Laaspher-Energie GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit berechnet.	€	25,00
c)	Verzugszinsen Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 8 % berechnet. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVB Fernwärme V) Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von berechnet.	€	30,00

Bei durch Kunden veranlasste Einstellung der Wärmeversorgung werden	30,00 € (netto)	32,10 € (brutto)*
und für jede Wiederinbetriebsetzung werden Kosten pauschal in Höhe von	30,00 € (netto)	32,10 € (brutto)*

berechnet. *) Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. In der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 in Höhe von 7% und ab dem 01.04.2024 in Höhe von 19%.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO2-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO2-Mehrkosten die Bad Laaspher-Energie GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Bad Laaspher-Energie GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.

b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Bad Laaspher-Energie GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

BAD LAASPHER-ENERGIE GMBH